

Aktenzeichen: 3 AZN 126/79

LAG Niedersachsen

Beschluß des BAG vom 12. Dezember 1979

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

12. Dez. 1979

Gesetz: ArbGG 1979 § 72a, § 72

Leitsatz:

Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die auf Divergenz gestützt wird, ist nicht ordnungsgemäß begründet, wenn sie zur Darlegung der Divergenz lediglich ausführt, das angefochtene Urteil weiche in der Handhabung von Beweisvorschriften von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ab (im Anschluß an die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Oktober 1979 - 7 AZN 9/79 - und 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 1 und Nr. 2 zu § 72a ArbGG 1979).



3 AZN 126/79

1 Sa 25/79 Niedersachsen

183

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Dezember 1979 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. Oktober 1979 - 1 Sa 25/79 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



- 2 -

### G r ü n d e:

I. Durch das angefochtene Urteil ist die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen worden, weil sie nicht form- und fristgerecht erfolgt sei.

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, das angefochtene Urteil weiche von der ständigen Rechtsprechung ab, die das Bundesarbeitsgericht dahin aufgestellt habe, daß Beweisanträgen erschöpfend zu entsprechen sei und wie § 448 ZPO anzuwenden sei.

II. Nach § 72 a ArbGG muß eine Nichtzulassungsbeschwerde, wenn sie die Revisionsinstanz eröffnen will, darlegen, daß die Rechts-sache eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG 1979 hat oder daß eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs.2 Nr.2 ArbGG 1979 vorliegt. Beides hat der Kläger nicht dar-gelegt.

Eine grundsätzliche Bedeutung kommt der vorliegenden Sache deshalb nicht zu, weil sie keine der Rechtsmaterien betrifft, die betroffen sein müssen, wenn eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache Erfolg haben will (§ 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG 1979).

Eine Divergenz hat der Kläger nicht dargelegt. Dazu mußte er im einzelnen aufführen, von welcher Entscheidung eines der in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 genannten Gerichte das angefochtene Urteil abgewichen sein soll. Die bloße Berufung darauf, das angefochtene Urteil weiche von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den vom Kläger näher benannten beweis-rechtlichen Fragen ab, genügt für die Darlegung einer Divergenz nicht. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz soll der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung die-nen, die gefährdet sein kann, wenn die in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 genannten Gerichte in einer Rechtsfrage divergieren. Dem muß derjenige Rechnung tragen, der wegen Divergenz die Re-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

visionsinstanz eröffnen will; er muß diese Gefährdung dadurch nachweisen, daß er die divergierenden Rechtssätze und die divergierenden Gerichte benennt. An diesem Grundsatz, den die Rechtsprechung seit dem Bestehen des Bundesarbeitsgerichts aufgestellt hat, hat das ArbGG 1979 nichts geändert (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; vgl. die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Oktober 1979 - 7 AZN 9/79 - und vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 1 und Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979).

Nach allem ist die Nichtzulassungsbeschwerde nicht ordnungsgemäß begründet, und deshalb muß sie nach § 72 a Abs. 5 ArbGG 1979 als unzulässig verworfen werden. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)